

EBA/GL/2019/01

17. Januar 2019

Leitlinien

zur Festlegung von mit hohem Risiko verbundenen Risikopositionsarten

1. Einhaltung und Meldepflichten

Status dieser Leitlinien

1. Das vorliegende Dokument enthält Leitlinien, die gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 herausgegeben wurden.¹ Gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 müssen die zuständigen Behörden und Finanzinstitute alle Anstrengungen unternehmen, um diesen Leitlinien nachzukommen.
2. Leitlinien legen dar, was die EBA unter angemessenen Aufsichtspraktiken im Europäischen System der Finanzaufsicht versteht oder wie nach ihrer Auffassung das Unionsrecht in einem bestimmten Bereich anzuwenden ist. Zuständige Behörden im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sollten für sie geltende Leitlinien in geeigneter Weise (z. B. durch Änderung ihres Rechtsrahmens oder ihrer Aufsichtsverfahren) in ihre Praktiken integrieren, und das selbst dann, wenn Leitlinien primär an Institute gerichtet sind.

Meldepflichten

3. Nach Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 müssen die zuständigen Behörden die EBA bis zum 15.5.2019 unterrichten, dass sie diesen Leitlinien nachkommen oder nachzukommen beabsichtigen bzw. andernfalls die Nichteinhaltung begründen. Geht innerhalb der genannten Frist keine Meldung ein, geht die EBA davon aus, dass die zuständigen Behörden den Anforderungen nicht nachkommen. Die Mitteilungen sind unter Verwendung des auf der Website der EBA abrufbaren Formulars mit dem Betreff „EBA/GL/2019/01“ an compliance@eba.europa.eu zu senden. Die Meldungen sollten durch Personen erfolgen, die befugt sind, entsprechende Meldungen im Auftrag ihrer Behörde zu übermitteln. Jegliche Änderungen des Status der Einhaltung müssen der EBA ebenfalls gemeldet werden.
4. Die Mitteilungen werden gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 auf der Website der EBA veröffentlicht.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

2. Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Gegenstand

5. Wie in Artikel 128 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vorgeschrieben, legen diese Leitlinien fest, welche nicht in Artikel 128 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Risikopositionsarten unter welchen Umständen mit besonders hohem Risiko verbunden sind.
6. Darüber hinaus legen diese Leitlinien auf eigene Initiative der EBA ausschließlich für die Zwecke der vorliegenden Leitlinien Definitionen für die in Artikel 128 Absatz 2 Buchstaben a und c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Begriffe „Risikokapital“ und „privates Beteiligungskapital“ fest.

Anwendungsbereich

7. Diese Leitlinien erläutern die in Artikel 128 Absatz 2 Buchstaben a und c CRR genannten Begriffe „Beteiligung an Risikokapitalgesellschaften“ und „Positionen aus privatem Beteiligungskapital“. Im Einklang mit Artikel 128 Absatz 3 CRR legen diese Leitlinien zudem fest, welche nicht in Artikel 128 Absatz 2 CRR genannten Risikopositionsarten unter welchen Umständen mit besonders hohem Risiko verbunden sind.

Adressaten

8. Diese Leitlinien richten sich an zuständige Behörden im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 Ziffer (i) der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie an Finanzinstitute im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 derselben Verordnung.

Begriffsbestimmungen

9. Sofern nicht anders angegeben, haben die in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 verwendeten und definierten Begriffe in den Leitlinien dieselbe Bedeutung.

3. Umsetzung

Geltungsbeginn

10. Diese Leitlinien gelten ab dem 1. Juli 2019.

4. Leitlinien der EBA zur Festlegung von mit hohem Risiko verbundenen Risikopositionsarten

4.1. Beteiligungen an Risikokapitalgesellschaften und/oder Positionen aus privatem Beteiligungskapital

1. Die Institute sollten berücksichtigen, dass Beteiligungen an Risikokapitalgesellschaften gemäß Artikel 128 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 mindestens Beteiligungen umfassen, die die beiden folgenden Bedingungen erfüllen:

(a) Es handelt sich um eine der folgenden Beteiligungsarten:

- (i) nicht rückzahlbare, nicht börsennotierte Risikopositionen, die einen nachrangigen Residualanspruch auf die Vermögenswerte oder Einkünfte eines nicht börsennotierten Unternehmens darstellen;
- (ii) rückzahlbare, nicht börsennotierte Risikopositionen und andere Wertpapiere, Partnerschaften, Derivate oder sonstige Instrumente mit ähnlicher wirtschaftlicher Substanz wie die unter Ziffer (i) genannten Risikopositionen;

(b) Die Beteiligung wird mit dem Ziel gehalten, neu gegründeten Unternehmen Mittel zur Verfügung zu stellen, einschließlich für die Entwicklung eines neuen Produkts und der damit verbundenen Forschung für das Unternehmen, um dieses Produkt auf den Markt zu bringen, zum Aufbau der Produktionskapazität des Unternehmens oder zur Ausweitung der Geschäftstätigkeit des Unternehmens.

2. Die Institute sollten berücksichtigen, dass Positionen aus privatem Beteiligungskapital gemäß Artikel 128 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 mindestens Beteiligungen umfassen, die die beiden folgenden Bedingungen erfüllen:

(a) Es handelt sich um eine der folgenden Beteiligungsarten:

- (i) nicht rückzahlbare, nicht börsennotierte Risikopositionen, die einen nachrangigen Residualanspruch auf die Vermögenswerte oder Einkünfte eines Unternehmens darstellen;
- (ii) rückzahlbare, nicht börsennotierte Risikopositionen und andere Wertpapiere, Partnerschaften, Derivate oder sonstige Instrumente mit ähnlicher wirtschaftlicher Substanz wie die unter Ziffer (i) genannten Risikopositionen;

(b) die Beteiligung wird mit der Absicht gehalten, einen Gewinn zu erzielen, sei es durch eine fremdfinanzierte Übernahme (Leveraged Buyout), einen Börsengang, den Verkauf des

Eigenkapitalanteils auf andere Weise oder eine Transaktion mit ähnlicher wirtschaftlicher Substanz.

Beteiligungen, bei denen das Institut die Absicht hat, eine strategische Geschäftsbeziehung mit dem Unternehmen aufzubauen, an dem es sich beteiligt hat, gelten für die Zwecke dieser Leitlinien nicht als Positionen aus privatem Beteiligungskapital. Allerdings können derartige Beteiligungen nach wie vor mit hohem Risiko verbundene Positionen gemäß Abschnitt 4.2 dieser Leitlinien darstellen.

4.2. Mit hohem Risiko verbundene sonstige Risikopositionsarten

3. Die Ermittlung von Positionen mit besonders hohen Risiken, die nicht bereits unter Artikel 128 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 fallen, sollte alle Risikopositionsklassen umfassen, insbesondere die in Artikel 112 Buchstaben g, p und q der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Risikopositionsklassen.
4. Institute sollten unter den in Absatz 3 genannten mindestens jene Positionen als Positionen mit besonders hohem Risiko betrachten, die einen Umfang und eine Bandbreite von Risikotreibern aufweisen, die bei anderen Schuldnern oder Transaktionen derselben Risikopositionsklasse nicht üblich sind.
5. In Bezug auf Absatz 4 sollten die Institute mindestens alle folgenden Risikopositionen als Risikopositionen betrachten, die einen Umfang oder Bandbreite von Risikotreibern aufweisen, die bei anderen Schuldnern oder Transaktionen derselben Risikopositionsklasse nicht üblich sind:
 - (a) jede Finanzierung von spekulativen Anlagen in finanzielle und nicht-finanzielle Vermögenswerte, mit Ausnahme von Immobilien, bei denen der Schuldner die Absicht hat, die Vermögenswerte gewinnbringend weiterzuverkaufen, einschließlich der Finanzierung spekulativer Anlagen in bewegliche Sachen, landwirtschaftliche Erzeugnisse oder immaterielle Vermögenswerte (wie Lizenzen oder Patente), wenn die beiden folgenden Bedingungen zutreffen:
 - (i) Es besteht ein besonders hohes Verlustrisiko bei Ausfall des Schuldners, insbesondere bei unzureichender Marktliquidität oder hoher Preisvolatilität des finanzierten Objekts, wenn dies durch vertragliche Vereinbarungen, einschließlich unwiderruflicher Vorverkaufsverträge, noch nicht ausreichend gemindert wurde;
 - (ii) es stehen zur Minderung des Verlustrisikos des Finanzierungsinstituts nicht genügend andere Einkünfte und Vermögenswerte seitens des Schuldners zur Verfügung, insbesondere in Fällen, in denen das Verlustrisiko im Verhältnis zu den finanziellen Ressourcen des Schuldners hoch ist;
 - (b) jede Risikoposition, für die keine fallbezogene externe Bonitätsbeurteilung zur Verfügung steht und die gegenüber einem speziell zur Finanzierung oder zum Betrieb von Sachanlagen errichteten Rechtsträger besteht oder eine wirtschaftlich vergleichbare Risikoposition ist, mit vertraglichen Vereinbarungen, die dem Kreditgeber einen erheblichen Einfluss auf die

betreffenden Vermögenswerte und die durch diese generierten Einkünfte verschaffen, oder für welche die Rückzahlung der Verpflichtung sich in erster Linie aus den durch die finanzierten Vermögenswerte generierten Einkünften und nicht aus der unabhängigen Zahlungsfähigkeit eines größeren Wirtschaftsunternehmens speist, wenn die folgenden Bedingungen zutreffen:

(i) Das Institut hat in seiner Analyse ein hohes Verlustrisiko festgestellt, das durch folgende Faktoren bedingt ist:

- erhebliche Schwächen bei der Finanzkraft der entsprechenden Zweckgesellschaft;
- gegebenenfalls erhebliche Unsicherheiten im Zusammenhang mit dem politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen des Projektstandorts;
- Transaktions- oder Vermögenswertmerkmale;
- verminderte Stärke des Gebers oder Trägers;

(ii) das Institut hat bei einer Risikoposition im Zusammenhang mit der Projektfinanzierung in Form eines Einzelprojekts ein hohes Verlustrisiko in der voroperativen Phase festgestellt, wenn noch keine positiven Zahlungsströme vorhanden sind, die ausreichen würden, um die restlichen vertraglichen Verpflichtungen zu decken und die langfristigen Verbindlichkeiten zu senken, und wenn die Zahlungsströme sowohl als Sicherheit als auch als Rückzahlungsquelle dienen, die das Institut für qualitativ nicht hochwertig hält, da es dadurch nicht in die Lage versetzt wird, seinen finanziellen Verpflichtungen rechtzeitig nachzukommen.

6. Bei allen Beteiligungspositionen eines bestimmten Emittenten sollte geprüft werden, ob sie als Positionen mit besonders hohen Risiken einzustufen sind, wenn eine der folgenden Bedingungen zutrifft:

(a) Das Risikogewicht für eine rückzahlbare Risikoposition des Instituts gegenüber demselben Emittenten beträgt 150 %;

(b) jeder Schuldtitel eines solchen Emittenten würde ein Risikogewicht von 150 % erhalten, wenn diese Verbindlichkeiten aus einem der folgenden Gründe Risikopositionen des Instituts wären:

(i) Die zugehörige Bonitätsbeurteilung durch eine externe Ratingagentur (ECAI), die vom Institut für die entsprechende Verbindlichkeit benannt wurde, weist ein Risikogewicht von 150 % zu;

(ii) der Emittent ist nach Artikel 178 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgefallen.

4.3. Mitteilungspflichten

7. Wenn die Institute Positionsarten ermitteln, die nicht in Absatz 5 oder 6 genannt sind und die gemäß Artikel 128 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ein besonders hohes Verlustrisiko aufweisen, sollten die Institute dies den zuständigen Behörden in ihrem Rechtsraum zusammen

mit einer Kurzbeschreibung der wichtigsten Merkmale dieser Risikopositionen mitteilen. Die zuständigen Behörden sollten ihrerseits die EBA informieren.

Begleitdokumente

Kosten-Nutzen-Analyse/Folgenabschätzung

Bei dieser Folgenabschätzung handelt es sich um eine Analyse der potenziellen verbundenen Kosten und des potenziellen Nutzens der in den vorliegenden Leitlinien dargelegten Strategie. Diese Analyse vermittelt dem Leser einen Überblick über die Ergebnisse im Hinblick auf die Ermittlung des Problems, die ermittelten Optionen zur Bewältigung des Problems und die potenziellen Auswirkungen dieser Optionen.

Die folgende Analyse besteht aus drei Teilen. Der erste Teil enthält eine Analyse des Basisszenarios in Bezug auf die aktuellen Praktiken der Institute, die Aufsichtsvorschriften und -praktiken sowie die rechtlichen Rahmenbedingungen. Der zweite Teil enthält die Optionen, die im Hinblick auf die wichtigsten politischen Entscheidungen im Konsultationspapier berücksichtigt wurden. Schließlich basiert die Kosten-Nutzen-Analyse auf den wichtigsten politischen Änderungen im Vergleich zu den derzeitigen Aufsichtsvorschriften und -praktiken, den aktuellen Praktiken der Institute und den rechtlichen Rahmenbedingungen.

A. Ermittlung des Problems

Mit diesen Leitlinien wird die Problematik des Mangels an gemeinsamen institutionellen und aufsichtsrechtlichen Praktiken im Hinblick auf die Ermittlung, welche Risikopositionsarten unter welchen Umständen mit besonders hohen Risiken verbunden sind, angegangen. Durch die Ermittlung einer mit besonders hohem Risiko verbundenen Position nach Maßgabe von Artikel 128 Absatz 3 CRR wird der Position ein Risikogewicht von 150 % zugewiesen. Alle Fragen, die bei der Erstellung dieser Leitlinien berücksichtigt wurden, zielen auf eine Harmonisierung der Vorschriften für die Ermittlung von Positionen mit besonders hohen Risiken ab.

B. Politische Ziele

Ziel der Leitlinien ist es, zu ermitteln, inwieweit die von den Instituten durchgeführte Beurteilung, ob eine Position ein besonders hohes Risiko im Sinne von Artikel 128 Absatz 3 CRR darstellt, einheitlich ist. Unterschiedliche Praktiken von Instituten und Aufsichtsbehörden bei der Festlegung von Positionsarten, die als Positionsarten mit besonders hohen Risiken gelten, können zu ungleichen Wettbewerbsbedingungen unter den Instituten sowie zu einer ungerechtfertigten Variabilität bei den risikogewichteten Aktiva (RWA) im Standardansatz führen. Es wird erwartet, dass die Mitgliedstaaten und die Institute die Vergleichbarkeit der Eigenmittelanforderungen verbessern.

Ziel der Leitlinien ist es, die Positionsarten mit besonders hohen Risiken zu präzisieren, und zwar durch:

- Klarstellung der in Artikel 128 Absatz 2 Buchstaben a und c CRR genannten Begriffe „Beteiligungen an Risikokapitalgesellschaften“ und „Positionen aus privatem Beteiligungskapital“;
- einen allgemeinen Ansatz für die Ermittlung von Positionen mit besonders hohen Risiken;
- Festlegung von Beispielen für Positionsarten, die als Positionsarten mit besonders hohen Risiken betrachtet werden sollten;
- Einführung eines Mitteilungssystems für jede sonstige mit hohem Risiko verbundene Position, der in Anwendung von Artikel 128 Absatz 3 CRR ein Risikogewicht von 150 % zugewiesen wird und die durch keine andere Anforderung in diesen Leitlinien abgedeckt ist.

C. Basisszenario

Das Basisszenario kann anhand der Aufsichtsvorschriften und -praktiken, der aktuellen Praktiken der Institute und der rechtlichen Rahmenbedingungen festgelegt werden.

Das Basisszenario anhand der aufsichtsrechtlichen Erwartungen wird auf der Grundlage des Informationsaustauschs unter den zuständigen Behörden, die an den einschlägigen Arbeitsgruppen teilgenommen haben, festgelegt. Auf der Grundlage dieses Austauschs kann davon ausgegangen werden, dass spekulative Anlagen sowie qualitativ minderwertige Spezialfinanzierungen in einigen EU-Ländern bei der Ermittlung von Positionen mit besonders hohen Risiken bereits berücksichtigt werden.

Es wird davon ausgegangen, dass das Basisszenario in Bezug auf die aktuellen Praktiken der Institute mit dem aufsichtsrechtlichen Basisszenario vergleichbar ist.

Das Basisszenario im Hinblick auf die rechtlichen Rahmenbedingungen wird durch die aktuelle CRR festgelegt und bietet daher keinen Ausgangspunkt für die Folgenabschätzung, da derzeit in Artikel 128 Absatz 3 CRR keine spezifischen Risikopositionsarten festgelegt sind.

D. Berücksichtigte Optionen

Anwendungsbereich der Leitlinien zur Ermittlung von mit hohem Risiko verbundenen Positionen

Es wurde der Ausschluss mehrerer Risikopositionsklassen aus dem Anwendungsbereich dieser Leitlinien erörtert. Insbesondere wurde vorgeschlagen, Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten oder Zentralbanken, Risikopositionen gegenüber regionalen und lokalen Gebietskörperschaften sowie Risikopositionen gegenüber öffentlichen Stellen vom Anwendungsbereich der Leitlinien auszunehmen, mit der Begründung, dass solche Risikopositionen voraussichtlich keinem hohen Verlustrisiko ausgesetzt sind. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass Artikel 128 Absatz 3 CRR nicht auf bestimmte Risikopositionsklassen beschränkt werden kann und dass dieser Artikel daher auch auf die oben genannten Risikopositionsklassen Anwendung findet. Darüber hinaus

ist es in der Praxis sehr unwahrscheinlich, dass Risikopositionen dieser Risikopositionsklassen unter die in den Absätzen 3, 4, 5 oder 6 dieser Leitlinien beschriebenen Risikopositionsarten fallen werden.

Ferner wurde vorgeschlagen, „Risikopositionen gegenüber multilateralen Entwicklungsbanken“ gemäß Artikel 117 Absatz 2 CRR von den Leitlinien auszunehmen, da sie mit 0 % risikogewichtet sind. Bei diesen Risikopositionen widerspricht die Beurteilung in Bezug auf ein hohes Risiko dem Wesen multilateraler Entwicklungsbanken, die für wirtschaftliche und soziale Entwicklungsprojekte geschaffen wurden und an denen eine große Anzahl von Staaten beteiligt ist. Wie jedoch im vorangegangenen Absatz dargelegt, können die Leitlinien den allgemeinen Geltungsbereich von Artikel 128 Absatz 3 CRR nicht einschränken.

Schließlich wurde erwogen, KMU vom Anwendungsbereich der Leitlinien auszunehmen. In diesem Zusammenhang wurde die Auffassung vertreten, dass ihre Beurteilung in Bezug auf ein hohes Risiko negative Auswirkungen auf die Finanzierung von KMU haben könnte, da KMU auf dem Unionsmarkt eine wesentliche Rolle bei der Schaffung von Wirtschaftswachstum und Arbeitsplätzen spielen (siehe Erwägungsgrund 44 CRR). Dieses Argument wurde im Abschnitt „Hintergrund und Begründung“ des Konsultationspapiers erläutert. Artikel 128 Absatz 3 CRR gilt jedoch für KMU über die CRR, und wie vorstehend dargelegt können die Leitlinien den allgemeinen Geltungsbereich dieses Artikels nicht einschränken. Es ist jedoch sehr unwahrscheinlich, dass KMU-Risikopositionen unter die in den Absätzen 4 und 5 erfassten Risikopositionsarten fallen, weshalb es vorgezogen wurde, KMU im Rahmen der Beurteilung beizubehalten, da ihre Beurteilung im Sinne von Artikel 128 Absatz 3 andernfalls nicht ausreichend harmonisiert sein könnte.

Governance-Aspekte

Die Einbeziehung von Governance-Aspekten in die Leitlinien wurde in Betracht gezogen. Dies hätte die Institute verpflichtet, in ihren internen Richtlinien unter anderem Folgendes festzulegen: ihre Risikobereitschaft in Bezug auf mit hohem Risiko verbundene Positionen, die Art und Weise, wie sie mit hohem Risiko verbundene Positionen bei neu erworbenen Unternehmen sowie bereits im Bestand befindliche Positionen beurteilen, und einige weitere Governance-Aspekte. Um die Leitlinien jedoch im Einklang mit in Artikel 128 Absatz 3 CRR festgelegten Mandat zu halten, wurden diese Überlegungen nicht weiterverfolgt.

Liste der Kriterien

Darüber hinaus wurde die Einführung einer Liste von detaillierteren und objektiveren Kriterien für die Beurteilung, ob einzelne Risikopositionen/Transaktionen einem hohen Verlustrisiko unterliegen, in Betracht gezogen. Dies hätte die Institute verpflichtet, zusätzliche relevante Risikopositionsarten zu ermitteln, die nicht bereits durch Artikel 128 Absatz 2 CRR oder andere Teile der Leitlinien abgedeckt sind. Detailliertere und objektivere Kriterien wie diese hätten die Institute verpflichtet, Risikopositionen zu ermitteln, die den Umfang und die Bandbreite von Risikotreibern begrenzen, die bei anderen Schuldnern oder Transaktionen in der jeweiligen Risikopositionsklasse nicht üblich sind, wobei sie Folgendes berücksichtigen müssten:

- (a) Auslöser auf der Grundlage der eigenen Bonitätsbeurteilung des Instituts, die auf eine unzureichende finanzielle Ausstattung eines Schuldners zur Schuldentilgung hinweist;

- (b) die Bedeutung der Höhe der Risikoposition, der Anteil des unbesicherten Teils oder die Höhe des Beleihungssatzes (Loan-to-Value, LTV), die zu einem hohen Verlustrisiko führen würden;
- (c) interne oder externe Bonitätsbeurteilung/Bonität, die auf ein hohes Risiko oder andere Aspekte hinweist und zu einem hohen Verlustrisiko führen würde.

Diese Überlegungen wurden jedoch aus folgenden Gründen verworfen:

- Sollte eine solche Liste erstellt werden, müssten Schwellenwerte für die einzelnen Auslöser festgelegt werden, da andernfalls die Zuordnung einer Risikoposition zu einer Klasse von mit hohem Risiko verbundenen Risikopositionen bankspezifisch wäre, was im Widerspruch zum Standardansatz stünde. Die Kalibrierung solcher Schwellenwerte wurde als äußerst schwierig angesehen.
- Es wurde die Ansicht vertreten, dass Standardansatz-Institute möglicherweise nicht über die erforderlichen Informationen verfügen. Darüber hinaus müssten die vorgeschlagenen Auslöser mit hoher Detailgenauigkeit festgelegt werden, was für Standardansatz-Banken in der Praxis schwierig zu beurteilen wäre (z. B. LTV in Bezug auf den aktuellen oder ursprünglichen Marktwert, wie soll der Marktwert festgelegt werden).

Standpunkte der Interessengruppe Bankensektor (BSG)

Die Interessengruppe Bankensektor (BSG) begrüßt die Möglichkeit, an der Konsultation zum Thema „Leitlinien der EBA über mit hohem Risiko verbundene Positionen“ mitzuwirken.

Es sei darauf hingewiesen, dass die Klasse der mit hohem Risiko verbundenen Positionen derzeit im Zuge der CRR2-Trilog-Verhandlungen analysiert wird, was den Geltungsbereich von Artikel 128 erheblich verändern könnte. Dies wird auch bei der Umsetzung der neuen (abzuschließenden) Basel-III-Rahmenregelung der Fall sein.

Diese Leitlinien stellen daher eher vorübergehende Maßnahmen zur Änderung von RWA dar. Die Einführung eines Mitteilungsverfahrens nach Absatz 6 würde nur kurzfristig, d. h. zu dem Zeitpunkt, zu dem die Banken CRR2 umsetzen und Basel III abschließen, einen regulatorischen Aufwand mit geringer Wertschöpfung mit sich bringen.

Darüber hinaus erscheint es sinnvoll, die Definitionen mit den Definitionen des Basel-III-Standardansatzes für Kreditrisiko und insbesondere mit den nicht börsennotierten spekulativen Risikopositionen und sonstigen Risikopositionen wie nachrangigen Verbindlichkeiten, Kapital- und Beteiligungspositionen abzustimmen.

Des Weiteren empfehlen wir, dass alle Beteiligungen, bei denen eine Bank beabsichtigt, eine strategische Geschäftsbeziehung mit dem betreffenden Unternehmen aufzubauen, nicht als Beteiligungskapital im Sinne dieser Leitlinien gelten.

Ferner sollte das Kriterium der mit hohem Risiko verbundenen Position nicht für Immobilienentwicklungsfälle gelten, bei denen zukünftige Verkaufsversprechen auf unwiderruflichen Zusagen beruhen.

Nicht zuletzt würdigt die BSG die Bemühungen der EBA, eine gründliche Überprüfung der RWA und insbesondere der IR-Methode vorzunehmen. Allerdings bedarf die aktuelle CRR-Definition der „spekulativen Immobilienfinanzierung“ einer weiteren Analyse. Der europäische Ansatz ist sehr breit angelegt, da fast alle Immobilienfinanzierungen als mit hohem Risiko verbunden einzustufen sind. Es bedarf weiterer Leitlinien, um spekulative von nicht-spekulativen Projekten zu unterscheiden.

Feedback zur öffentlichen Konsultation und zur Stellungnahme der BSG

Die EBA hat zu dem im Konsultationspapier [CP/EBA/2018/03](#) enthaltenen Vorschlagsentwurf eine öffentliche Konsultation durchgeführt.

Der Konsultationszeitraum dauerte drei Monate und endete am 17. Juli 2018. Es gingen insgesamt 13 Antworten ein, von denen 11 auf der EBA-Website veröffentlicht wurden.

Eine Zusammenfassung der Kernpunkte und anderer Kommentare, die sich aus der durch diese Kommentare ausgelösten Konsultation, Analyse und Diskussion ergaben, sowie der ggf. danach ergriffenen Maßnahmen ist in den nachstehenden Tabellen zu finden.

In vielen Fällen haben mehrere Branchenverbände ähnliche Kommentare abgegeben, oder derselbe Verband hat seine Kommentare in seinen Antworten auf verschiedene Fragen wiederholt. In solchen Fällen werden die Kommentare und die Analyse der EBA in einen Teil dieses Dokuments aufgenommen, sofern die EBA sie für besonders geeignet hält.

Änderungen am Entwurf der Leitlinien wurden als Ergebnis der Antworten, die während der öffentlichen Konsultation eingegangen sind, aufgenommen.

Zusammenfassung der Schlüsselfragen und Antwort der EBA

In den während des Konsultationszeitraums eingegangenen Kommentaren wurde der Zeitpunkt der Leitlinien in Frage gestellt. Es wurde argumentiert, dass die Leitlinien entweder zu spät nach Erteilung (im Jahr 2013) des Mandats gemäß Artikel 128 Absatz 3 CRR kommen, oder dass die Leitlinien (i) der bevorstehenden Umsetzung der überarbeiteten Basel-III-Rahmenregelung durch die EU, in der die regulatorische Risikopositionsklasse „Positionen mit besonders hohen Risiken“ nicht enthalten ist, und (ii) den möglichen Änderungen von Artikel 128 im Rahmen von CRR2 vorgreifen würden. Nach Ansicht der EBA ist die Überlagerung mit dem Zeitplan der bevorstehenden regulatorischen Änderungen des derzeitigen Rahmens unvermeidlich, aber schwer vorhersehbar, so dass Leitlinien für die Behandlung aktueller mit hohem Risiko verbundener Positionen erforderlich sind. Diese Leitlinien werden nicht nur die Vergleichbarkeit im Hinblick auf die derzeitigen Praktiken bei der Ermittlung von mit hohem Risiko verbundenen Positionen verbessern, sondern auch den Übergang zu den bevorstehenden regulatorischen Änderungen erleichtern, da Banken und Aufsichtsbehörden die Leitlinien zur

Ermittlung von Risikofaktoren heranziehen können, die mit der künftigen Basel-Rahmenregelung übereinstimmen.

Mehrere Teilnehmer wiesen auf Fragen im Zusammenhang mit der Definition und der aufsichtsrechtlichen Behandlung spekulativer Immobilienfinanzierungen hin, obwohl im Konsultationspapier hervorgehoben wird, dass diese Risikopositionsart nicht in den Anwendungsbereich der Leitlinien fällt, da sie bereits in Artikel 128 Absatz 2 CRR erfasst ist. Die Entscheidung der EBA, spekulative Immobilienfinanzierungen von den Leitlinien auszunehmen, basierte auf der Überlegung, dass die CRR bereits eine Definition dafür enthält. Darüber hinaus ist dies ein Bereich, in dem wesentliche Änderungen im Zuge der Basel-III-Rahmenregelung vorgesehen sind, was dazu führen kann, dass entweder die Umsetzung der Basel-III-Vereinbarung vorweggenommen wird oder die Umsetzung mit der künftigen Basel-III-Vereinbarung nicht übereinstimmt. Ungeachtet dessen wird die EBA die Bemerkungen der Branche im Zuge der aktuellen Debatte zu diesem Thema sorgfältig prüfen.

Während des Konsultationszeitraums gingen Kommentare von Teilnehmern ein, die nicht damit einverstanden waren, dass die Begriffe „Beteiligungskapital“ und „Risikokapital“ in die Leitlinien aufgenommen werden. Die Teilnehmer waren der Ansicht, dass die Definition von „Beteiligungskapital“ und „Risikokapital“ als zweitbeste Lösung nur auf Direktbeteiligungen von Banken Anwendung finden und alle Beteiligungen in Form von Anteilen an einem OGA ausschließen sollte. Darüber hinaus wurde darauf hingewiesen, dass die Definitionen mit den Definitionen der Basel-III-Rahmenregelung und insbesondere den spekulativen nicht börsennotierten Risikopositionen und anderen Risikopositionen wie nachrangige Verbindlichkeiten, Kapital- und Beteiligungspositionen abgestimmt werden sollten (Absätze 50-53). Im Einklang mit ihren Befugnissen hat die EBA die Initiative ergriffen, eine Definition der Begriffe „Beteiligungskapital“ und „Risikokapital“ nur für die Zwecke der vorliegenden Leitlinien vorzulegen. Dieser Schritt wurde gerade wegen des Mangels an Leitlinien für die Öffentlichkeit zu diesen Begriffen unternommen und weil die Definitionen als notwendig erachtet werden, um Orientierungshilfe bereitzustellen und eine Harmonisierung in Bezug auf die Risikopositionsarten zu gewährleisten, die als Beteiligungen an Risikokapitalgesellschaften und Positionen aus privatem Beteiligungskapital gelten. Darüber hinaus stellt die EBA im Einklang mit der Antwort der Kommission auf Q&A 2013_374 klar, dass die Definitionen für Direktbeteiligungen und dann gelten, wenn der Transparenzansatz für Risikopositionen in Form von Anteilen an OGA angewendet wird.

Viele der Bemerkungen zum Konsultationspapier haben sich mit der Frage des Anwendungsbereichs der Leitlinien befasst, wobei die Teilnehmer sich unterschiedlich darüber äußerten, ob die Leitlinien eine breitere oder engere Sichtweise in Bezug auf die Risikopositionsklassen einnehmen sollten, die bei der Ermittlung von mit hohem Risiko verbundenen Positionen genauer geprüft werden sollten. Angesichts dieser Bemerkungen hat die EBA Abschnitt 4.2 der Leitlinien geändert, um den Instituten eine klarere, ganzheitlichere Übersicht für die Ermittlung von mit hohem Risiko verbundenen Positionen zu bieten. Dies steht im Einklang mit dem Mandat, das der EBA durch Artikel 128 Absatz 3 CRR erteilt wurde. In dem Abschnitt werden auch empirische Erkenntnisse über die Funktionsweise von Finanzinstituten berücksichtigt. Demnach liegt Abschnitt 4.2 folgende Logik zugrunde: (i) Absatz 3 legt den Umfang dieser Aufgabe dar (alle Risikopositionsklassen), wobei ein gewisser Schwerpunkt auf einige spezifische Bereiche gelegt wird; (ii) Absatz 4 behandelt das allgemeine Kriterium, wann eine

Position als mit hohem Risiko verbunden angesehen wird; (iii) Absatz 5 veranschaulicht spezifische Fälle, in denen das allgemeine Kriterium als erfüllt gilt; und (iv) Absatz 6 legt andere spezifische Fälle dar, in denen das allgemeine Kriterium als erfüllt gilt und die spezifisch für die Beteiligungspositionsklasse sind.

Die Einführung des Mitteilungsmechanismus wurde von den Teilnehmern der Konsultation in Frage gestellt, die EBA hat jedoch beschlossen, ihn beizubehalten. Dieser Mechanismus wäre hilfreich, um zu verstehen, welche verbleibenden Risikopositionen mit einem hohen Risiko verbunden sein könnten, jedoch anhand der vorherigen Schritte in den Leitlinien nicht ermittelt wurden. Die Adressaten der Mitteilungen sollten jedoch die zuständigen nationalen Behörden und nicht direkt die EBA sein. Der Gesetzestext wurde entsprechend geändert. Eine solche Mitteilung sollte anschließend an die EBA weitergeleitet werden, sobald die technische Lösung dafür umgesetzt wurde.